

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für Bachelor- und Masterstudiengänge (AStPO 2026)

vom 28. Januar 2026

Amtliche Bekanntmachung Nr. 04/2026 vom 13.03.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 97), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 28.01.2026 die nachfolgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 28.01.2026 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erteilt.

INHALT

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums und Abschlussgrade
- § 3 Studenumfang, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
- § 4 Modulare Struktur
- § 5 Auslandsstudien und Auslandspraktika
- § 6 Studiengangleitung, Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 7 Prüfer:innen
- § 8 Modulverantwortliche
- § 9 Studienkommissionen der Fakultäten
- § 10 Zentrum für schulpraktische Studien

2. Prüfungsleistungen

- § 11 Durchführung und Aufbau der Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 12 Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 13 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 14 Mündliche Modulprüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Modulprüfungsleistungen
- § 16 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen
- § 17 Elektronische Prüfungen
- § 18 Datenverarbeitung bei elektronischen Prüfungen
- § 19 Bachelor- und Masterarbeit

3. Prüfungsverfahren

- § 20 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem
- § 21 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 22 Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit

- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 25 Rücktritt, Unterbrechung
- § 26 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler
- § 27 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 28 Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 29 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 30 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 31 Ermittlung der Abschlussnote
- § 32 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht
- § 33 Bachelor- bzw. Masterurkunde
- § 34 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung

4. Schlussbestimmungen

- § 35 Schutzbestimmungen
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten

5. Übergangsregelungen, Inkrafttreten

- § 37 Übergangsregelungen
- § 38 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Übersicht über die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, für die die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung gilt

Anlage 2 Muster-Deckblatt

Anlage 3 Muster-Selbstständigkeitserklärung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (AStPO) gilt für alle in Anlage 1 aufgeführten Bachelor- und Masterstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Ergänzend gelten die Bestimmungen der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (StgStPO) des jeweiligen Studiengangs.

(2) Die StgStPO regelt insbesondere:

1. die Regelstudienzeit (§§ 29, 31 und 34 LHG),
2. die Prüfungen und die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module einschließlich der erforderlichen ECTS-Punkte,
3. den Abschlussgrad sowie
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen.

(3) Weichen Bestimmungen einer studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (StgStPO) von den Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (AStPO) ab oder bestehen Zweifel an der Auslegung, so sind die Regelungen der StgStPO maßgeblich.

§ 2 Ziele des Studiums und Abschlussgrade

(1) Bachelorabschlüsse schließen als erste berufsqualifizierende Abschlüsse grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Die studiengangspezifischen Ziele des Studiums werden in der jeweiligen StgStPO festgelegt. Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den in der jeweiligen StgStPO vorgesehenen Abschlussgrad.

(2) Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Die studiengangspezifischen Ziele des Studiums werden in der jeweiligen StgStPO festgelegt. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Masterarbeit. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Heidelberg den in der jeweiligen StgStPO vorgesehenen Abschlussgrad.

(3) Weiterbildende Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge im Sinne des § 31 Absatz 2 LHG.

(4) Weiterbildende Masterstudiengänge erfordern gemäß § 31 Absatz 3 LHG mindestens einen Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang und setzen berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus, berücksichtigen diese inhaltlich und knüpfen an sie an.

§ 3 Studienumfang, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte

(1) Der Studienumfang und die Regelstudienzeit jedes Studiengangs wird in der jeweiligen StgStPO festgelegt.

(2) Der Studienumfang wird in Punkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet.

(3) Jedem Semester werden in der Regel 30 ECTS-Punkte zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden im studiengangspezifischen Studienverlaufsplan und im Modulhandbuch, die Anlage zur jeweiligen StgStPO sind, als Leistungspunkte (LP) bezeichnet. Abweichend hiervon können in Teilzeitstudiengängen pro Semester weniger als 30 ECTS-Punkte vorgesehen werden; die konkrete Zuordnung ergibt sich aus dem studiengangspezifischen Studienverlaufsplan.

§ 4 Modulare Struktur

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Studienstruktur, Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation und die Qualifikationsziele auf Studiengangebene sind im jeweiligen Modulhandbuch dargelegt. Das Modulhandbuch ist Anlage der jeweiligen StgStPO.

(2) Als „Modul“ gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs bzw. eines Studienteilbereichs. Die Moduldauer beträgt in der Regel ein Semester und ist jeweils im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Eine Übersicht über die in einem Studiengang zu studierenden Module (Studienverlaufsplan) ist in der Anlage der StgStPO enthalten. Die weiteren Einzelheiten sind in den jeweiligen studiengangsspezifischen Modulhandbüchern geregelt.

(4) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist. Das Nähere wird in den jeweiligen studiengangsspezifischen Modulhandbüchern geregelt.

(5) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die in der Regel jeweils das Semester abschließen, einem bestandenen Praktikum und der bestandenen Bachelor- bzw. Masterarbeit vergeben werden. Die Zuordnung zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus dem jeweiligen studiengangsspezifischen Modulhandbuch.

§ 5 Auslandsstudien und Auslandspraktika

Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Nähere Regelungen und Hinweise hierzu finden sich im jeweiligen studiengangsspezifischen Modulhandbuch.

§ 6 Studiengangleitung, Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Auf Vorschlag des Dekanats derjenigen Fakultät oder Fakultäten, der bzw. denen der Studiengang zugeordnet ist, bestellt das Rektorat die Studiengangleitung. Zur Studiengangleitung ist ein:e Professor:in der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu bestellen; als stellvertretende Studiengangleitung kann das Rektorat auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats neben Professor:innen auch anderes wissenschaftliches Personal der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bestellen.

(2) Studiengangleitung der lehramtsbezogenen Studiengänge ist qua Amt bei den Studiengängen mit Bezug zum Lehramt Grundschule der:die Studiendekan:in der Fakultät für Kultur- und Geisteswissenschaften, mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I der:die Studiendekan:in der Fakultät für Natur- und Gesellschaftswissenschaften und mit Bezug zum Lehramt Sonderpädagogik der:die Studiendekan:in der Fakultät für Erziehungs- und Sozialwissenschaften.

(3) Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Über Widersprüche im Prüfungswesen entscheidet gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LHG das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(4) Dem Akademischen Prüfungsamt obliegen im Rahmen der Gesamtverantwortung des Prüfungsausschusses insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
- die Überwachung der Fristen gemäß der AStPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
- die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit,
- die Ausgabe des Themas der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
- die Überwachung der Abgabefrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
- die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
- die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 25,
- die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
- die Regelung des Notenmeldeverfahrens.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt weitere Aufgaben übertragen.

(5) Der jeweilige studiengangsspezifische Prüfungsausschuss besteht aus der Leitung des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, dem:der Studiendekan:in der Fakultät, der die Leitung des Studiengangs angehört, und der Leitung des Studiengangs. In den lehramtsbezogenen Studiengängen tritt an Stelle der:des Studiendekanin:Studiendekans ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen, das vom Senat auf Vorschlag der für Studium und Lehre zuständigen Senatskommission gewählt und von dem:der Rektor:in bestellt wird. Die Amtszeit des weiteren Mitglieds beträgt vier Jahre.

(6) Andere Hochschullehrende, Akademische Mitarbeiter:innen sowie Lehrbeauftragte können auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder durch Regelungen in den jeweiligen StgStPO mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Hinzugezogenen gemäß Abs. 6 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die:den Vorsitzende:n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Vorsitzende:r des Prüfungsausschusses ist die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes. Die Vertretung erfolgt durch die Studiengangleitung.

(9) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von der:dem Vorsitzenden geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf die:den Vorsitzende:n oder die Studiengangleitung übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der:des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit zweier seiner Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen hat die:der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

(10) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der:dem Studierenden durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren:dessen Stellvertretung haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich der jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7 Prüfer:innen

(1) Zu Prüfer:innen können Hochschullehrer:innen bestellt werden. Akademische Mitarbeiter:innen und Lehrbeauftragte können zu Prüfer:innen bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist.

(2) Lehrpersonen der Universität Heidelberg kann bei Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation die Prüfungsberechtigung für studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I sowie zum Lehramt Sonderpädagogik und die Masterarbeit in den Masterstudiengängen mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I übertragen werden.

(3) Die fachlich zuständigen Prüfer:innen werden in der Regel im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebotes durch die zuständige Studienkommission bestellt. Darüber hinaus können Prüfer:innen durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

(4) Die Prüfer:innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüfer:in zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Den Prüfer:innen obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

(6) In den Fächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik hat die zuständige Kirchenbehörde das Recht, für eine mündliche Modulprüfung in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen eine weitere Person zu beteiligen.

§ 8 Modulverantwortliche

(1) Die Studiengangleitung bzw. in den lehramtsbezogenen Studiengängen der:die Fach- bzw. Studienbereichsverantwortliche trägt die Gesamtverantwortung für Organisation und Abstimmung des Lehrangebots sowie der Prüfungen in diesem Bereich.

(2) Für jedes Modul wird ein:e Modulverantwortliche:r und eine Stellvertretung bestellt. Die Modulverantwortlichen kooperieren untereinander und mit der Studiengangleitung sowie den Studienkommissionen.

(3) Modulverantwortliche tragen dafür Sorge, dass die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen gewährleistet ist. Die Ausführung einzelner Aufgaben bzw. Teilaufgaben kann an andere Personen aus dem Studiengang bzw. in den lehramtsbezogenen Studiengängen aus dem Fach bzw. Studienbereich delegiert werden.

(4) Die Zuständigkeit der Modulverantwortlichen bezieht sich in Abstimmung mit der Studiengangleitung im Einzelnen auf die Gewährleistung

- der Planung, Abstimmung und Organisation des Lehrangebots im Modul auf Grundlage des jeweiligen studiengangspezifischen Modulhandbuchs,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Prüfer:innen, der Prüfungstermine und -formalitäten gegenüber den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit,
- der Bekanntgabe der Prüfungsformate, die innerhalb des jeweiligen Semesters im Modul zur Anwendung kommen, zu Beginn der Vorlesungszeit,
- des Anmeldeverfahrens zur Prüfung,
- ggf. der Überprüfung von Prüfungsvorleistungen als Voraussetzung zur Prüfungszulassung,
- der Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gegenüber den Studierenden und der Meldung an das Akademische Prüfungsamt über das eingerichtete elektronische Verfahren gemäß § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 6,
- der rechtzeitigen Bekanntgabe der Termine für Wiederholungsprüfungen,

- der umgehenden Meldung der nicht bestandenen Modulprüfungen an das Akademische Prüfungsamt, damit von dort der schriftliche oder elektronische Bescheid über das Nichtbestehen der Modulprüfung gemäß § 24 Abs. 2 erteilt werden kann,
- der Beratung und Information von Lehrenden und Studierenden im Modul,
- der Organisation der Prüfungseinsicht,
- der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bezug auf das Modul,
- der Vorbereitung und Durchführung von Evaluationen im Modul in Abstimmung mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement,
- der Weiterentwicklung des Moduls.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

(5) Die:der Modulverantwortliche arbeitet an der Weiterentwicklung des Moduls und entsprechenden Anpassungen des jeweiligen studiengangspezifischen Modulhandbuchs mit. In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement wirkt sie:er bei der Planung der Modulevaluation und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung mit.

§ 9 Studienkommissionen der Fakultäten

(1) Zusammensetzung, Bestellung, Wiederbesetzung, Amtsdauer und Beschlussfähigkeit der Studienkommissionen der Fakultäten ergibt sich aus § 26 Abs. 1 LHG.

(2) Die Studienkommissionen der Fakultäten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- die semesterweise Prüfung des Lehrangebots auf Vollständigkeit und Passung zu den im jeweiligen studiengangspezifischen Modulhandbuch angegebenen Inhalten, Kompetenzen und Modulbestandteilen sowie dessen Verabschiedung,
- die Bestellung der fachlich zuständigen Prüfer:innen gemäß § 7 im Zuge der Verabschiedung des Lehrangebots,
- die Abstimmung mit den Institutsleitungen bzw. den Beauftragten der Institute oder Fächer und den Modulverantwortlichen bei der Planung und Organisation des Lehrangebots in ihren Fakultäten,
- die Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Module und deren Beschreibungen im Modulhandbuch vor dem Hintergrund der Evaluation.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(3) Wegen der fakultätsübergreifenden Anlage der lehramtsbezogenen Studiengänge ist eine enge Zusammenarbeit der Modulverantwortlichen, der Studienkommissionen der Fakultäten und des Akademischen Prüfungsamts erforderlich.

§ 10 Zentrum für schulpraktische Studien

(1) Das Schulpraxisamt gemäß §§ 4 Abs. 9, 5 Abs. 8 und 7 Abs. 8 der RahmenVO-KM ist an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg das Zentrum für schulpraktische Studien. Es ist zuständig für die schulpraktischen Studien.

(2) Im Einzelnen obliegen dem Zentrum für schulpraktische Studien die Organisation, die inhaltlichen Rahmenvorgaben, die Dokumentation und Verwaltung der schulpraktischen Studien sowie die Beratung von Lehrenden, Studierenden und der von Seiten der Schule bzw. (Bildungs-)Institution für die schulpraktischen Studien Zuständigen.

(3) Die Leitung des Zentrums für schulpraktische Studien trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sowie der studiengangspezifischen lehramtsbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen. Das Zentrum für schulpraktische Studien informiert die von Seiten der Hochschule an den schulpraktischen Studien

beteiligten Lehrenden, die von Seiten der Schule bzw. (Bildungs-)Institution für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen zu den schulpraktischen Studien in den betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen und überwacht deren Einhaltung. Die:der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg regelmäßig über die Entwicklung der schulpraktischen Studien und gibt Anregungen zu ihrer Reform.

(4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Schulen bzw. an den mit Schulen kooperierenden (Bildungs-) Institutionen in den vom Zentrum für schulpraktische Studien bereitgestellten Formularen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur Schule bzw. (Bildungs-) Institution, Name und Matrikelnummer der:des Studierenden, die Bewertung sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Die Praktikumsnachweise sind von den beteiligten Lehrenden der Hochschule und von den Zuständigen an den Schulen bzw. (Bildungs-) Institutionen zu unterzeichnen und nach deren Beurteilung umgehend dem Zentrum für schulpraktische Studien zuzuleiten.

(5) Die in Abs. 4 genannten Praktikumsnachweise sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Zentrum für schulpraktische Studien aufbewahrt werden.

(6) Das Zentrum für schulpraktische Studien stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der vorliegenden Nachweise und Gutachten fest.

(7) Die Feststellung des Nichtbestehens der schulpraktischen Studien sowie alle weiteren belastenden Entscheidungen des Zentrums für schulpraktische Studien sind der:dem Studierenden durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Prüfungsleistungen

§ 11 Durchführung und Aufbau der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus den in den jeweiligen StgStPO bzw. studiengangspezifischen Modulhandbüchern definierten studienbegleitenden Modulprüfungen einschließlich der dort angegebenen Praktika und der Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(2) Die Anzahl der studienbegleitenden Modulprüfungen sowie ggf. ihre Zugehörigkeit zu einem Studienbereich sind im jeweiligen studiengangspezifischen Studienverlaufsplan geregelt.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen und in den StgStPO definierten Praktika sowie die bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit werden die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden im jeweiligen studiengangspezifischen Studienverlaufsplan sowie im jeweiligen studiengangspezifischen Modulhandbuch als Leistungspunkte (LP) bezeichnet. Leistungspunkte dürfen erst dann vergeben werden, wenn alle in dem Modul festgelegten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. Sie dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können in Modulen gleichen Inhalts nicht zweimal erworben werden.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regeln § 21 sowie das jeweilige studiengangspezifische Modulhandbuch.

(5) Im Ausnahmefall kann gem. § 12 Abs. 4 die Zulassung zu einer Modulprüfung an das Vorliegen einer Prüfungsvorleistung geknüpft werden. Als Prüfungsvorleistung kann eine Studienleistung verlangt werden. Das Nähere regelt das jeweilige studiengangspezifische Modulhandbuch.

(6) Für die im Rahmen der Zulassung zu lehramtsbezogenen Masterstudiengängen ggf. festgesetzten nachzuholenden Studienanteile gelten folgende Regelungen:

1. Bei der Anmeldung zur ersten Modulprüfung in einem Studienbereich muss der erfolgreiche Abschluss der im Rahmen der Zulassung festgesetzten nachzuholenden Studienanteile des jeweiligen Studienbereichs nachgewiesen werden.
2. Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss der erfolgreiche Abschluss aller im Rahmen der Zulassung zum Masterstudiengang festgesetzten nachzuholenden Studienanteile nachgewiesen werden.
3. Hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen gelten die §§ 13 bis 18 entsprechend.
4. Hinsichtlich der Wiederholung von Prüfungen gilt § 27 entsprechend.
5. Hinsichtlich der schulpraktischen Studien gelten die Regelungen der jeweils gültigen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (StgStPO) desjenigen Bachelorstudiengangs, der dem Lehramtsbezug des Masterstudiengangs entspricht.
6. Prüfungen werden entsprechend § 24 mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet.
7. Die Regelungen des § 25 (Rücktritt, Unterbrechung), des § 26 (Täuschung, Ordnungsverstoß und Verfahrensfehler), des § 35 (Schutzbestimmungen) und des § 36 (Einsicht in die Prüfungsakten) gelten entsprechend.

§ 12 Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Bei Studienleistungen handelt es sich um individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen in Modulen erbracht werden. Sie werden in der Regel nicht benotet, aber als „erbracht“ bzw. „noch nicht erbracht“ bewertet und können wiederholt werden.

(2) Studienleistungen dienen insbesondere der Entwicklung von Kompetenzen, die in einem Modul oder in einer Lehrveranstaltung angezielt werden. Es handelt sich um Lernaufgaben, die mit Lehrveranstaltungen verknüpft sind. Mögliche Aufgabenarten sind zum Beispiel eingegrenzte mündliche oder schriftliche Aufgaben zur Erarbeitung von Fachliteratur, Übungen, Referate oder Präsentationen, Protokolle, Aufgaben zur Anwendung und Erprobung von erarbeiteten Theorien oder Methoden, Aufgaben zur Beobachtung in Praxisfeldern, Aufgaben zur Reflexion. Es kann sich um individuell zu bearbeitende Aufgaben oder um Gruppenaufgaben handeln.

(3) Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen. Sie können zu Feedback-Zwecken bewertet werden.

(4) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann in begründeten Fällen vom Nachweis erbrachter Studienleistungen gemäß Abs. 1 bis 3 abhängig gemacht werden, wenn aus fachspezifischen Gründen erforderliche Teilkompetenzen nicht im Rahmen einer Modulprüfung erfasst werden können. In Modulen mit einem Umfang von bis zu 9 ECTS-Punkten kann eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung eingefordert werden, in Modulen mit bis zu 15 ECTS-Punkten können bis zu zwei Studienleistungen als Prüfungsvorleistung eingefordert werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet, sind wiederholbar und fließen nicht in die Bewertung der Modulprüfung ein. Sie werden im jeweiligen studiengangsspezifischen Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 13 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in den im jeweiligen studiengangsspezifischen Studienverlaufsplan vorgesehenen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (siehe Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs). Das Verfahren zum Rücktritt ist in § 25 geregelt.

(2) Zahl und Zuordnung der Modulprüfungen der im jeweiligen Studiengang bzw. Studienbereich verorteten Module sind dem jeweiligen studiengangsspezifischen Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(4) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen in *einer* separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung zu erbringen. Abweichend hiervon kann in der StgStPO sowie im jeweiligen studiengangsspezifischen Modulhandbuch in begründeten Fällen festgelegt werden, dass eine studienbegleitende Modulprüfung aus

- a) mehreren Teilleistungen oder
- b) mehreren Teilprüfungen

besteht. Die einzelnen Teilleistungen gemäß a) bilden gemeinsam die studienbegleitende Modulprüfung, die nur in ihrer Gesamtheit bestanden sein muss. Teilprüfungen gemäß b) müssen einzeln angemeldet werden und bestanden sein.

(5) Sind für ein Modul im jeweiligen studiengangsspezifischen Modulhandbuch mehrere alternative Prüfungsformen vorgesehen, so wird diejenige Prüfungsform, die innerhalb eines Semesters in diesem Modul zur Anwendung kommt, zu Beginn des jeweiligen Semesters im Rahmen des Lehrveranstaltungsangebots bekanntgegeben. Soll eine Prüfung als elektronische Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Näheres regelt § 17.

(6) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüfer:innen auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat:innen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 3 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüfer:innen mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Kandidat:in in etwa gleich zu halten.

(7) Im jeweiligen studiengangsspezifischen Modulhandbuch ist festgelegt, welche studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 23 benotet werden und welche unbenotet als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Benotete Modulprüfungsleistungen werden bei der Bildung der Abschlussnote gemäß § 31 berücksichtigt.

(8) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten der studienbegleitenden Modulprüfungen werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(9) Für Module, die nicht in jedem Semester ausgebracht werden oder deren Modulprüfung nicht in jedem Semester angeboten wird, muss ein Wiederholungstermin angeboten werden. Dieser findet in der Regel bis zum Beginn des Folgesemesters statt, hierzu zählt auch der Zeitraum bis zum durch die Hochschule festgelegten Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters; die Wiederholungsprüfung gilt nicht als im Folgesemester erbracht. Abweichungen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich und müssen durch die zuständige Studienkommission genehmigt werden. Die jeweiligen StgStPO können hinsichtlich der Wiederholungstermine zusätzliche Regelungen enthalten.

(10) Die Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus § 14, § 15 und § 16 sowie den Modulbeschreibungen im jeweiligen studiengangsspezifischen Modulhandbuch.

(11) Studienbegleitende Modulprüfungen sowie Teilprüfungen gemäß Abs. 4 können gemäß § 27 zweimal wiederholt werden.

(12) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 14 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt, wenn in der jeweiligen StgStPO nichts anderes festgelegt ist, bei Einzelprüfungen 20 oder 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen entsprechend länger, wobei auf jede zu prüfende Person ungefähr dieselbe Prüfungszeit entfallen soll.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfer:innen bzw. von einem:einer Prüfer:in und einem:einer Beisitzer:in abzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o. ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die mündliche Prüfung in der Regel vor mindestens zwei Prüfer:innen abgelegt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüfer:innen, der Kandidat:innen und Beginn und Ende der Prüfung sind von einem:einer Prüfer:in in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 23. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 23 Abs. 3 gebildet. Das Ergebnis ist der:dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben. Der:die Kandidat:in kann vor Beginn der Prüfung auf die Bekanntgabe verzichten. Der Verzicht ist im Protokoll zu vermerken.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung ist nach Durchführung der Prüfung in der Regel innerhalb einer Woche dem Akademischen Prüfungsamt über das eingerichtete elektronische Verfahren zu melden.

(5) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht im gleichen Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer:in zugelassen werden, es sei denn der:die Kandidat:in oder ein:e Prüfer:in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren), Portfolios oder elektronisch unterstützte Arbeiten. Klausuren können in folgenden Formaten stattfinden:

- a) als Präsenzprüfung (Klausur) in Papierform unter Aufsicht,
- b) rechnergestützt als elektronische Klausur an Hochschulrechnern in den Räumen der Hochschule über eine von der Hochschule bereitgestellte Plattform (unter Aufsicht),
- c) als rechnergestützte Open-Book-Klausur am eigenen Gerät des Prüflings über eine von der Hochschule bereitgestellte Plattform (ohne Aufsicht),
- d) rechnergestützt als elektronische Klausur unter Videoaufsicht am eigenen Gerät des Prüflings.

Soweit die Klausurprüfung als elektronische Klausur unter Videoaufsicht stattfindet, ist § 17 zu beachten.

Die Dauer bzw. der Umfang und die Form von schriftlichen Modulprüfungsleistungen werden im jeweiligen studiengangspezifischen Modulhandbuch festgelegt. Die Dauer von Klausurarbeiten kann 60, 90 oder 120 Minuten betragen, wenn in der jeweiligen StgStPO nichts anderes festgelegt ist.

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der:des zuständigen Prüfenden in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten auf die gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich im Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der:des Prüfenden. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) In allen Modulen, in denen als Modulprüfung eine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, kann in Ergänzung eine mündliche Verteidigung vorgesehen werden; Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen. Die prozentuale Gewichtung der Modulnote beträgt, sofern nicht im Modulhandbuch anders ausgewiesen, 70 % für den schriftlichen Teil der Prüfung und 30 % für den mündlichen Teil der Prüfung (Verteidigung). Wird einer der beiden Prüfungsteile mit der Note 5,0 bzw. (bei unbenoteten Prüfungen) „nicht bestanden“ bewertet, gilt die zusammengesetzte Prüfungsleistung insgesamt als mit "nicht ausreichend" bewertet. Hinsichtlich der Berechnung der Note gilt ansonsten § 23 entsprechend. Für die mündliche Verteidigung gelten die Regelungen des § 14 entsprechend, wobei die Verteidigung auch eine Dauer von 10 oder 15 Minuten haben kann. Das Erfordernis einer mündlichen Verteidigung der schriftlichen Arbeit ist, sofern nicht im Modulhandbuch ausgewiesen, zu Beginn des jeweiligen Semesters den Studierenden auf geeignete Weise bekanntzugeben.

(4) Die Benotung der schriftlichen Prüfung erfolgt gemäß § 23. Schriftliche Modulprüfungen werden in der Regel von einem:einer Prüfer:in bewertet. Schriftliche Modulprüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind in der Regel von zwei Prüfer:innen zu bewerten. Die Bestellung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2.

(5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher gedruckter oder elektronischer Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat einzureichen. Wird eine gedruckte Ausfertigung eingereicht, kann zusätzlich eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor der Bekanntgabe gegenüber der:dem Studierenden über das eingerichtete elektronische Verfahren zu melden. Wenn in den jeweiligen StgStPO nicht anders geregelt, erfolgt die Meldung bis spätestens 15. Mai bzw. 15. November.

(7) Schriftlichen Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren ist eine Erklärung der:des Studierenden folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inkl. KI-gestützte Werkzeuge) benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe. Ich kenne die Regelungen zur Täuschung in der für meinen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung und bin mir der möglichen Folgen von Täuschungsversuchen bewusst.“

§ 16 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z. B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, praktische Prüfungen, Materialerstellung oder -sammlung mit schriftlicher oder mündlicher Reflexion). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 14, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 15 verfahren.

§ 17 Elektronische Prüfungen

(1) Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme in den Räumlichkeiten der Hochschule (elektronische Präsenzprüfungen) oder außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule (elektronische Fernprüfungen) durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Elektronische Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für elektronische Prüfungen bedarf der Zustimmung des:der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von elektronischen-Prüfungen bleibt unberührt. Bei elektronischen Prüfungen sind die Vorgaben des § 18 einzuhalten.

(2) Soll eine Prüfung als elektronische Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Näheres zur Information der Studierenden bei elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht regelt Abs. 5. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der elektronischen Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.

(3) Die Durchführung von elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 zulässig.

(4) Elektronische Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Pädagogischen Hochschule Heidelberg durchgeführt; mündliche und praktische elektronische Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.

- (5) Werden elektronische Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
- a) die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 - b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
 - c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Abs. 6 und 7,
 - d) den Zeitpunkt, bis zu dem eine Ummeldung von der Teilnahme an einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht zu einer alternativen Vor-Ort-Prüfung möglich ist,
 - e) die Freiwilligkeit der Teilnahme an elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, und
 - f) die Möglichkeit einer termingleichen Präsenzprüfung nach Abs. 9

in geeigneter Weise zu informieren. Die Information muss vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(6) Vor Beginn einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht hat der:die Studierende seine:ihre Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen

Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (Nummer Personalausweis/Pass) können abgedeckt werden.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der:die Studierende gem. § 32a Abs. 5 Satz 2 LHG verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule hat der:die Studierende bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch die:den Studierende:n zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche elektronische Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Hochschulöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen Gäste an mündlichen elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden elektronische Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Heidelberg oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, proaktiv angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.

(10) Elektronische Prüfungen unter Videoaufsicht werden vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert, das von dem:der Prüfer:in und dem:der Beisitzer:in beziehungsweise den Prüfer:innen zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der elektronischen Prüfung als mündliche/schriftliche oder praktische Prüfung unter Videoaufsicht, etwaige Störungen der Bild-/Tonübertragung sowie wie ein Abbruch aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die üblichen Aufbewahrungsfristen.

(11) Bei Vorliegen technischer Störungen bei elektronischen Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32b LHG. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 2 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der:die verantwortliche Prüfer:Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, gelten die Sätze 2 bis 5 entsprechend. Die:der Studierende ist verpflichtet, das technische Problem während der Prüfung bei dem:der Prüfer:in anzuzeigen. Die:der Studierende ist nach Abbruch der Prüfung verpflichtet darzulegen, dass sie:er das technische Problem nicht zu vertreten hat. Wird die Prüfung von der:dem Studierenden ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten

Prüfungsversuch auferlegt werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.

(12) Elektronische Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(13) Absatz 1 bis 12 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18 Datenverarbeitung bei elektronischen Prüfungen

(1) Im Rahmen von elektronischen Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 17 Abs. 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 17 Abs. 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem:der Studierenden vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer elektronischen Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen.

(4) Bei elektronischen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
- b) die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
- c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
- d) nach der elektronischen Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 19 Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der:die Kandidat:in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der:die Kandidat:in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu bearbeiten.

(3) Bachelor- bzw. Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüfer:innen auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidat:innen

aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 bzw. 2 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit bekannt zu geben.

(4) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird zu einem Thema aus dem Studiengang angefertigt. Die jeweilige StgStPO kann diesbezüglich genauere Vorgaben treffen.

(5) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von einem: einer Prüfungsberechtigten als Erstprüfer:in gemäß § 7 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der: die Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Erst- und Zweitprüfenden Vorschläge zu machen. Bei Masterarbeiten muss unter den Prüfer:innen wenigstens ein: eine Hochschullehrer:in sein. Die jeweilige StgStPO kann weitere Vorgaben treffen. Anspruch auf Zuweisung bestimmter Prüfer:innen besteht nicht.

(6) Abweichend von Abs. 5 kann in der jeweiligen StgStPO festgelegt werden, dass das Thema der Bachelorarbeit nur von einer: einem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 gestellt wird. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die: der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der: dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den: die Prüfer:in Vorschläge zu machen. Anspruch auf Zuweisung bestimmter Prüfer:innen besteht nicht.

(7) Die Ausgabe des Themas der Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgt auf Antrag mit der Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Mit der Ausgabe des Themas werden der: die Erstprüfer:in sowie der: die Zweitprüfer:in bzw. im Falle von Abs. 6 der: die Prüfer:in bestellt. In den lehramtsbezogenen Studiengängen ist die Ausgabe nur möglich, wenn die Entscheidung über die Wahl des Faches, in dem die Arbeit angefertigt wird, vorliegt.

(8) Die Ausgabe des Themas kann beantragt werden, wenn der: die Kandidat:in die in der jeweiligen StgStPO festgelegten ECTS-Punkte nachweisen kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(9) Der Bearbeitungsumfang der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die Bearbeitungsdauer wird in der jeweiligen StgStPO festgelegt.

(10) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitung zurückgegeben werden. Es wird ein neues Thema gemäß Abs. 4 bis 6 ausgegeben. Der Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der: die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(11) Auf Antrag der: des Studierenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens vier Wochen und für die Masterarbeit einmal um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 12 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 35.

(12) Erkrankt der: die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelor- bzw. Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer: eines vom Prüfungsamt benannten Ärztin:Arztes verlangt werden.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch die Abfassung in englischer oder französischer Sprache zulassen,

wenn die Zustimmung der betreuenden Prüfungsberechtigten bzw. der:des Prüfers:Prüferin vorliegt und die Begutachtung durch die Prüfer:innen sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der:des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelor- bzw. Masterarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung im Umfang von mindestens zwei Seiten und den Titel der Arbeit in deutscher Sprache.

(14) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.

(15) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgerecht in gebundener Form beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Die Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen entspricht der Anzahl der Prüfer:innen, die in der jeweiligen StgStPO für die Begutachtung und Bewertung der Arbeit vorgesehen sind. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizulegen. Hat die Hochschule ein elektronisches Verfahren zur Einreichung eingerichtet, kann die Pflicht zur Einreichung in ausgedruckter und gebundener Form in Absprache mit der:dem Prüfer:in bzw. den Prüfer:innen entfallen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Eine Arbeit, die vor Ausgabe des Themas gemäß Abs. 7 eingereicht wird, kann nicht angenommen werden. Dieselbe Arbeit kann wegen Verstoß gegen die Frist- und Formvorschriften des Abs. 7 nicht erneut eingereicht werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der:die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(16) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist der Arbeit eine von der:dem Studierenden eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inkl. KI-gestützte Werkzeuge) benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe. Ich kenne die Regelungen zur Täuschung in der für meinen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung und bin mir der möglichen Folgen von Täuschungsversuchen bewusst.“

(17) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 7 auf Grundlage von § 23 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Prüfer:innen haben ihre Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die gegebenen Noten um mindestens zwei Noten voneinander ab oder bewertet eine:r der beteiligten Prüfer:innen eine Prüfungsleistung mit weniger als „ausreichend“ (4,0), so hat der:die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine:n dritte:n Prüfer:in gemäß § 7 zu bestellen. Die von dieser:diesem gegebene Note wird in die endgültige Berechnung gemäß Satz 4 und 5 einbezogen, wobei sich die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit aus dem Median der drei Einzelnoten ergibt.

(18) Abweichend von Abs. 17 ist im Falle von nur einem:einer Prüfer:in gemäß Abs. 5 die Bachelorarbeit von einem:einer Prüfer:in gemäß § 7 auf Grundlage von § 23 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Der:die Prüfer:in hat seine:ihre Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist ein:eine weitere:r Prüfer:in hinzuzuziehen. Bachelorarbeiten, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind immer von zwei Prüfer:innen zu bewerten. Die Bestellung der:des zweiten Prüfer:in:Prüfers erfolgt gemäß § 7.

(19) Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung der zwei Prüfer:innen nach Abs. 18 Satz 4 einigen sich die beiden Prüfer:innen auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, bestellt der:die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen:eine dritte:n Prüfer:in gemäß § 7. Wurde ein:eine dritte:r Prüfer:in bestellt, ergibt sich die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit aus dem Median der drei Einzelnoten.

3. Prüfungsverfahren

§ 20 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden. Über die elektronische Bereitstellung der Prüfungsentscheidung werden die Studierenden in einer separaten E-Mail hingewiesen

(2) Im Falle der Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem gilt der zum Abruf bereitgestellte Bescheid am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben, sofern der Prüfling das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen. Fehler sind unverzüglich gegenüber der Prüfungsverwaltung zu rügen, es sei denn, der:die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet das akademische Prüfungsamt.

§ 21 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer

1. ordnungsgemäß im jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
3. die Bachelor- bzw. Masterprüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die im jeweiligen studiengangspezifischen Modulhandbuch vorgeschriebene(n) Prüfungsvorleistung(en) gemäß § 12 Abs. 4 im entsprechenden Modul erfolgreich absolviert hat und dies nachweist,
5. die im jeweiligen studiengangspezifischen Modulhandbuch unter „Zulassung zur Modulprüfung“ angegebenen Voraussetzungen erfüllt,
6. in Masterstudiengängen gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 1 den erfolgreichen Abschluss der im Rahmen der Zulassung festgesetzten nachzuholenden Studienanteile des jeweiligen Studienbereichs bei der Anmeldung zur ersten Prüfung im jeweiligen Studienbereich nachweist,
7. sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Modulprüfung angemeldet hat.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung und Unterschrift der:des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 22 Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit ist schriftlich oder, sofern ein entsprechendes elektronisches Verfahren von der Hochschule eingerichtet wurde, elektronisch an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule zu richten.

(2) Zur Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. im jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zugelassen ist,
2. die nach der jeweiligen StgStPO für die Zulassung zur Bachelorarbeit oder Masterarbeit geforderten Modulprüfungen bzw. ECTS-Punkte erbracht hat,
3. bei Masterstudiengängen gemäß § 11 Abs. 6 Nr. 2 den erfolgreichen Abschluss aller im Rahmen der Zulassung zum Masterstudiengang festgesetzten nachzuholenden Studienanteile nachweist,
4. an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingeschrieben ist,
5. den Prüfungsanspruch im jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang nicht verloren hat,
6. die Bachelor- bzw. Masterprüfung im jeweiligen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
7. sich im jeweiligen Studiengang nicht in einem Prüfungsverfahren einer Bachelor- bzw. Masterarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1-3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. bei Bachelorarbeiten das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. weitere in der jeweiligen StgStPO definierte Nachweise,
4. eine Erklärung der:des Studierenden darüber, ob sie:er bereits eine Bachelor- bzw. Master- oder vergleichbare Prüfung in der gleichen oder einer mit dem jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie:er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelor- bzw. Masterarbeit befinden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Bachelor- bzw. Masterprüfung im jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit ist der:dem Studierenden schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer:innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem:einer Prüfer:in bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Besteht eine Modulprüfung nach § 13 Abs. 4 aus mehreren Teilleistungen bzw. Teilprüfungen, wird die Modulnote grundsätzlich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten berechnet, es sei denn, in der jeweiligen StgStPO oder im studiengangspezifischen Modulhandbuch ist eine abweichende Berechnung, insbesondere eine gewichtete Durchschnittsnote, festgelegt. Für Module, in denen die Modulprüfung sowohl aus einer schriftlichen Arbeit als auch aus einer mündlichen Verteidigung besteht, gilt ergänzend § 15 Abs. 3. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für nach Abs. 2 und 3 gebildete Noten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1,0 bis 1,5	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	„gut“,
2,6 bis 3,5	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	„ausreichend“.

(5) Wird in den lehramtsbezogenen Studiengängen bei Fremdsprachen deren nicht ausreichende Beherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bzw. Studienbereichen bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung sowie eine zu benotende Teilprüfung gemäß § 13 Abs. 4 ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, bestandene Praktika und die bestandene Bachelor- bzw. Masterarbeit vergeben.

(2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen oder Praktika als „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der:dem Studierenden hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 25 Rücktritt, Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn der:die Kandidat:in zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er:sie nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die:der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (zum Beispiel das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur) festgelegt.

(4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn

bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der:des Studierenden muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer:ines vom Prüfungsamt benannten Ärztin:Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(6) Bei genehmigtem Rücktritt von Bachelor- und Masterarbeiten wird ein neues Thema gemäß § 19 Abs. 4 und 5 bzw. 4 und 6 ausgegeben. Der Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der:die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

(1) Versucht der:die Kandidat:in, das Ergebnis seiner:ihrer Prüfungsleistung im Rahmen einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel (inkl. KI-gestützte Werkzeuge) zu beeinflussen, so fertigt der:die zuständige Prüfer:in oder der:die Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der:die Kandidat:in nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der:die Kandidat:in kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr:ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieser einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) in schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme von Klausuren gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind bzw. wenn bei sinngemäßer Verwendung keine Quelle genannt wird. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde. Auch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die fehlende/unzureichende Kennzeichnung der Benutzung von Hilfsmitteln (z.B. KI) und die Fälschung empirischer Daten sind als Täuschung zu werten. Entsprechendes gilt, wenn Passagen mit Quellenangaben versehen werden, die nicht existieren bzw. keinen Bezug zu den Textpassagen aufweisen. Im Verdachtsfall fertigt der:die zuständige Prüfer:in einen Vermerk über den Täuschungsverdacht an. Dem:der Kandidaten:Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme über den Sachverhalt zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieser einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(3) Bei einem besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fall der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die:den Studierende:n gem. § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG exmatrikulieren; ebenso erlischt in diesem Fall der Prüfungsanspruch in dem Studiengang gemäß § 32 Abs. 5 S. 3 LHG. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn das Täuschungsverhalten einen besonders verwerflichen oder gravierenden Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit darstellt oder einen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlichen Redlichkeit aufweist.

(4) Der Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten kann bei begründetem Verdacht oder stichprobenartig verdachtsunabhängig erfolgen. Über die einzusetzende Software entscheidet die

Hochschule; dabei muss sichergestellt werden, dass keine personenbezogenen Daten auf externe Server übertragen werden. Softwareseitig angezeigte Übereinstimmungen sind Anlass für individuelle Überprüfungen durch den:die Prüfer:in.

(5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der:die Kandidat:in verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie:er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem:der jeweiligen Prüfer:in oder der:dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der:dem Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt dieser einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(7) Wer gemäß § 14 Abs. 5 als Zuhörer:in zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem:der jeweiligen Prüfer:in oder der:dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(8) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(9) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der:dem Aufsichtsführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber den Prüfenden unverzüglich zu rügen.

§ 27 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen gemäß § 13 Abs. 4, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist gemäß § 13 Abs. 12 nicht zulässig.

(2) Ist bei einer aus mehreren Teilleistungen bestehenden studienbegleitenden Modulprüfung das nach § 23 Abs. 4 errechnete arithmetische Mittel der Noten nicht mindestens „ausreichend“, so können die Teilleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind, zweimal wiederholt werden. Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Ist die zweite Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Nach § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der:dem Studierenden nicht zu vertreten oder die jeweilige StgStPO sieht eine hiervon abweichende Regelung vor. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 28 Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Eine Bachelor- bzw. Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema gemäß § 19 Abs. 4-6 ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der:die Kandidat:in hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Abs. 5 bzw. 6 gilt bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang erloschen. Das Akademische Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 29 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der:des Antragstellenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die:den Antragstellende:n günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die:der Antragstellende hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der:die Studierende im jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 25 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden in der Leistungsübersicht stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet.

§ 30 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50 % der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind.

Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 29 Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der:des zuständigen Modulverantwortlichen.

§ 31 Ermittlung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote für den jeweiligen Bachelor- oder Masterabschluss ergibt sich aus den nach § 23 festgelegten bzw. ermittelten Noten der benoteten Module und der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der im jeweiligen studiengangspezifischen Modulhandbuch jeweils festgelegten ECTS-Punkte. Die jeweilige StgStPO kann die Bildung von Endnoten in einzelnen Studienbereichen sowie eine Gewichtung der Endnoten festlegen.

(2) Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote für den Bachelor- bzw. Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von

1,0 bis 1,5	=	„sehr gut“,
1,6 bis 2,5	=	„gut“,
2,6 bis 3,5	=	„befriedigend“,
3,6 bis 4,0	=	„ausreichend“.

(4) Bei der Ausstellung eines Nachweises über die bisherigen Prüfungsergebnisse vor Abschluss des Studiums gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung im jeweiligen Bachelor- bzw. Masterstudiengang erhält der:die Absolvent:in in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Fassung. Das Zeugnis enthält

- das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit,
- die Abschlussnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung sowie
- die Angabe des studierten Studiengangs.

(2) In den lehramtsbezogenen Studiengängen enthält das Zeugnis zusätzlich

- die Endnoten der studienbegleitenden Modulprüfungen der einzelnen Studienbereiche,
- die Bestätigung der bestandenen schulpraktischen Studien,
- den Bezug zum jeweiligen Lehramt nach RahmenVO-KM (Angabe des Lehramtstyps entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der KMK).
- die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte,

(3) Die Noten werden gemäß § 23 in Verbal- und Dezimalnoten ausgewiesen. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht zu vermerken. Auf Antrag kann das Zeugnis in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Das Zeugnis ist von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu versehen.

(5) Dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet werden. Zusätzlich wird eine Notenverteilungsskala gemäß der jeweils gültigen Fassung des ECTS-Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

(6) Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Bachelor- bzw. Masterstudiums belegten Module sowie die ihnen zugeordneten ECTS-Punkte gemäß jeweiligem studiengangspezifischen Modulhandbuch,
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertung bei unbenoteten Modulen sowie
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

§ 33 Bachelor- bzw. Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der:der Studierenden die Bachelor- bzw. Masterurkunde in deutscher Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des in der jeweiligen StgStPO vorgesehenen akademischen Grades beurkundet.

(2) Wenn in der jeweiligen StgStPO nicht anders geregelt, wird der Grad von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg verliehen und die Urkunde von der:dem Rektor:in der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Mit dem Empfang der Bachelor- bzw. Masterurkunde erhält der:die Absolvent:in das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den jeweilig in der jeweiligen studiengangspezifischen StgStPO vorgesehenen Grad zu führen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(5) Auf Antrag der:des Studierenden kann die Bachelor- bzw. Masterurkunde in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

§ 34 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Hat der:die Kandidat:in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der:die Kandidat:in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der:die Kandidat:in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.

(3) Den Kandidat:innen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Schlussbestimmungen

§ 35 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes gelten gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 8 MuSchG unter besonderer Berücksichtigung von § 3 MuschG. Sie dürfen nicht zu einem Ausschluss von Prüfungsverfahren oder Praktika führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Der:die Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er:sie die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmer:innen einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der:dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch Inanspruchnahme der Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit gilt § 28 Abs. 1 entsprechend.

(3) Studierende mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die für pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz nachweislich Pflegeverantwortung tragen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Bachelor- bzw. Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Der:die Studierende hat zur Wahrnehmung seiner:ihrer Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer:eines von ihr benannten Ärztin:Arztes verlangen.

Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen bzw. die geänderte Prüfungsform der:dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1, 2 und 4 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.

(7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der:die Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; er:sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Wiederholungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung erhalten die Kandidat:innen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer:innen bzw. in die Prüfungsprotokolle.

(2) Die Modulverantwortlichen des jeweiligen Moduls geben auf Antrag der Kandidat:innen einen oder mehrere Termine sowie Räume bekannt, zu dem/denen die Kandidat:innen Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen nehmen können.

(3) Die Prüfungsunterlagen werden vom jeweiligen Studiengang bzw. Studienbereich ab der Prüfung für die Dauer von 4 Jahren archiviert.

(4) Das grundsätzliche Recht der Kandidat:innen, innerhalb eines Jahres auf Antrag in die Prüfungsakten Einsicht nehmen zu können, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

5. Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 37 Übergangsregelungen

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung findet Anwendung auf die Studierenden der Studiengänge gemäß der in Anlage 1 aufgeführten studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 38 Inkrafttreten

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für Bachelor- und Masterstudiengänge tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Heidelberg, 28. Januar 2026

Prof. Dr. Karin Vach
Rektorin

Anlagen

Anlage 1 Übersicht über die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, für die diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung gilt

Anlage 2 Muster-Deckblatt

Anlage 3 Muster-Selbstständigkeitserklärung

Anlage 1 Übersicht über die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Heidelberg, für die die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung gilt

Bachelorstudiengänge:

- B.A. Bildung im Primarbereich (Bezug Lehramt Grundschule) nach StgStPO 2026
- B.A. Bildung im Sekundarbereich (Bezug Lehramt Sekundarstufe I) nach StgStPO 2026
- B.A. Sonderpädagogik (Bezug Lehramt Sonderpädagogik) nach StgStPO 2026

Masterstudiengänge:

- M.Ed. Lehramt Grundschule nach StgStPO 2026
- M.Ed. Profillinie Lehramt Sekundarstufe I nach StgStPO 2026
- M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik nach StgStPO 2026
- M.Ed. Aufbau Lehramt Sonderpädagogik nach StgStPO 2026
- Erweiterungsfach im M.Ed. Profillinie Lehramt Sekundarstufe I nach StgStPO 2026
- M.A. Lebensweltorientierte Gesundheitsförderung nach StgStPO 2026

Anlage 2 Muster-Deckblatt

Pädagogische Hochschule Heidelberg
Studiengang STUDIENGANGNAME

BACHELOR- BZW. MASTERARBEIT

Titel der Arbeit gemäß dem ausgegebenen Thema eintragen

Verfasser:in: *Vorname Name*
 Straße Hausnummer
 PLZ Wohnort
 Telefon: ###
 Mail: ###
 Matrikelnummer: ###

Erstprüfer:in bzw. Prüfer:in: Titel Vorname Name
(ggf. Zweitprüfer:in: Titel Vorname Name)

Ort: Heidelberg
Abgabetermin: *Tag Monat Jahr*

Anlage 3 **Muster-Selbstständigkeitserklärung**

Selbstständigkeitserklärung für schriftliche Arbeiten

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inkl. KI-gestützte Werkzeuge) benutzt, alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet habe.

Ich kenne die Regelungen zur Täuschung in der für meinen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung und bin mir der möglichen Folgen von Täuschungsversuchen bewusst.

Heidelberg, _____

Unterschrift: _____